

Redaktioneller Teil

Schleuderei ist unlauterer Wettbewerb.

Unter Bezugnahme auf den im Börsenblatt Nr. 304 vom 31. Dezember 1927 abgedruckten Aufsatz und das dort veröffentlichte Urteil des Kammergerichts Berlin in Sachen Bibliographisches Institut, Leipzig, gegen Verolina-Buchhandlung und Verlag G. m. b. H., Berlin, bringen wir nachstehend ein Urteil des Landgerichts Leipzig vom 7. Dezember 1927 im Rechtsstreit des Börsenvereins gegen Karl und Erich Schirmer, Leipzig, unseren Mitgliedern zur Kenntnis.

3 Gg 79/27.

Verkündet: 7. Dezember 1927.

Im Namen des Volkes!

In Sachen

des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Genossenschaft mit juristischer Persönlichkeit nach dem sächsischen Gesetz vom 15. Juni 1868, vertreten durch seine Vorstandsmitglieder Max Röder in Mülheim (Ruhr), Richard Linnemann in Leipzig und Paul Nitschmann in Berlin, — Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Justizrat Dr. Drüder, Dr. Eckstein und Dr. Cers in Leipzig —

Klägers,

gegen

die handelsgerichtlich eingetragene Firma

Karl und Erich Schirmer

in Leipzig, Burgstraße 22—24, Inhaber: Karl Schirmer und Erich Schirmer, ebenda, — Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Heilpern und Dr. Joste in Leipzig —

Beklagte,

wegen Unterlassung

erkennt die 3. Zivilkammer des Landgerichts zu Leipzig unter Mitwirkung des Landgerichtsdirektors Dr. Klare und der Landgerichtsräte Dr. Michael und Dr. Hallbauer für Recht:

Der Beklagten wird unter Androhung von Geldstrafen in unbeschränkter Höhe oder von Haftstrafen bis zu 6 Monaten für jeden Zuwiderhandlungsfall untersagt, verlagsneue Bücher unter dem vom Verleger jeweils festgesetzten Ladenpreis anzubieten, feilzuhalten oder zu verkaufen.

Dem Kläger wird die Befugnis zugesprochen, den verfügenden Teil des Urteils innerhalb sechs Wochen nach Rechtskraft auf Kosten der Beklagten je einmal im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel, in den Leipziger Neuesten Nachrichten und in der Neuen Leipziger Zeitung bekanntzumachen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 3000 Mark vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand.

Unter der Firma der Beklagten wird eine Buchhandlung betrieben. Die Beklagte gehörte früher dem klagenden Verein als Mitglied an, ist jedoch seit 1912 ausgeschlossen.

Der Kläger behauptet nun:

1. Um Kunden für ihr Geschäft zu gewinnen, lasse die Beklagte von Zeit zu Zeit in den Leipziger Tageszeitungen Inserate erscheinen, in denen sie 10 Prozent Rabatt auf alte und neue Bücher anbiete (vgl. die beiden vom Kläger überreichten Inse-

rate i. U. Bl. 5 und den Schriftsatz vom 2. 6. 1927 unter »zu 1 b« BBl. 30 b); auch das Feilhalten und der Verkauf der Bücher im Geschäft der Beklagten erfolge entsprechend dieser Ankündigung hinsichtlich verlagsneuer Bücher unter dem Ladenpreis. Dabei verschaffe sich die Beklagte, da sie ja wegen ihres Ausschlusses aus dem klagenden Verein im allgemeinen nicht unmittelbar von den Verlegern beliefert werde, ihren Bedarf an Büchern durch vorgeschobene Firmen oder Personen, mit deren Hilfe sie die Verleger irreführe. So habe die Beklagte

a) ausweislich der Rechnung vom 1. 11. 1926 (vom Kläger überreicht i. U. Bl. 5) das im Siebedschen Verlag erschienene Buch »Corell, Das schweizerische Täufermännchen«, Ladenpreis broschiert 6 Mark, durch ihre Angestellte Wesser bei der Hinrichs'schen Buchhandlung in Leipzig bezogen und an den Kunden Wendt für 8 Mark abzüglich 10 Prozent, also für 7.20 Mark weiterverkauft und dadurch einen sogar an Betrug mindestens hart angrenzenden Tatbestand geschaffen (vgl. auch die Hinrichs'sche Bestellkarte und das Siebedsche Schreiben, beides vom Kläger überreicht i. U. Bl. 5),

b) ausweislich der Rechnung vom 15. 11. 1926 (vom Kläger überreicht i. U. Bl. 5) das Buch »Witkowski, Textkritik« mit 10 Prozent Rabatt verkauft (s. auch den Schriftsatz vom 2. 6. 1927 unter »zu II 1 a« Bl. 30),

c) die im Verlag Ullstein erschienenen Bände »Bege zum Wissen« gebunden für 80 Pfg. statt 1.35 Mark, broschiert für 50 Pfg. statt 85 Pfg. verkauft.

Vgl. hierzu im einzelnen noch die Klagschrift Ziff. I (Bl. 2).

2. Dieses Verhalten der Beklagten sei unlauterer Wettbewerb, da es gegen die guten Sitten verstoße. Denn:

a) es verlege die Vorschrift des § 5 Ziff. 1 der (vom Kläger i. U. Bl. 15 überreichten) »Verkaufsordnung für den Verkehr des Deutschen Buchhandels mit dem Publikum«, wonach beim Verkaufe neuer Bücher an das Publikum die vom Verleger festgesetzten Ladenpreise einzuhalten seien, ein Grundsatz, dessen Berechtigung durch das Urteil des Kartellgerichts vom 9. 5. 1925 (Abdruck vom Kläger überreicht i. U. Bl. 23) ausdrücklich anerkannt worden sei.

Diese Verkaufsordnung gelte nicht nur für die Mitglieder des Klägers, sondern, da sie eine Kodifikation von buchhändlerischen Handelsbräuchen darstelle, für jeden, der ein buchhändlerisches Gewerbe betreibe, also auch für die Beklagte trotz ihres Ausschlusses aus dem klagenden Verein (vgl. hierzu im einzelnen die Klagschrift Ziff. II Abs. 1 Bl. 3 sowie die dazu vom Kläger überreichten Schriftstücke i. U. Bl. 23, nämlich Abschriften des Gutachtens der Handelskammer Leipzig vom 29. 5. 1926 und der Urteile des Landgerichts Görlitz vom 19. 5. 1925 und des Oberlandesgerichts Breslau vom 12. 9. 1925),

b) es stelle ein Preisshleudern der Beklagten mit Markenartikeln dar, zu denen Bücher gehörten. Die Unlauterkeit liege hier insbesondere schon darin, daß die Beklagte sich die Bücher durch Täuschung der Verleger mit Hilfe vorgeschobener Personen verschaffe. Vgl. hierzu im einzelnen noch die Klagschrift Ziff. II Abs. 2, 3 Bl. 4 und die dazu vom Kläger überreichten Abschriften der Urteile des Landgerichts III Berlin vom 17. 12. 1925 und des Landgerichts I Berlin vom 15. 5. 1926 (i. U. Bl. 23),